



AZ L-15.431-01.03/792

**ANTRAG Nr. 24/18**

nach § 17 GeschO

Betr.: **Einrichtung eines Fonds zum barrierefreien Umbau von Pfarrhäusern**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, einen Fonds in Höhe von 500 000 € zu errichten, der in Härtefällen auf Antrag von wohnlastpflichtigen Kirchengemeinden und Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen Baumaßnahmen zum barrierefreien Umbau von Pfarrhäusern unterstützt. Die Vergabe soll durch einen Ausschuss entschieden werden.

Die Pflicht zum Rückbau barrierefreier Umbauten sollte nur dann bestehen, wenn sie für die Nachfolgenden unzumutbare Einschränkungen im Wohnbereich mit sich bringen. Sollte ein Rückbau unvermeidlich sein, sollten ebenfalls eine Unterstützung durch den Fonds ermöglicht werden.

Begründung:

Häufig wird im Falle einer vorliegenden Schwerbehinderung von Pfarrer und Pfarrerinnen und/oder Angehörigen eine Befreiung von der Residenzpflicht erteilt. Doch dies ist kein Allheilmittel, zumal auch auf dem freien Wohnungsmarkt geeignete Wohnungen nur schwer zu finden sind.

Sicher kann nicht jedes Pfarrhaus behindertengerecht umgebaut werden, doch die Bestrebungen zur Inklusion sollten auch vor Pfarrhaustüren nicht Halt machen. Aufgrund des demographischen Wandels ist absehbar, dass ein zunehmender Bedarf an barrierefreien Amtsbereichen und Wohnmöglichkeiten für Pfarrerinnen und Pfarrer und/oder Angehörige entstehen wird. Auch sollte Gemeindegliedern mit Handicaps der Zugang zu den Amtsräumen möglich sein.

Schwerbehinderte Menschen haben einen erhöhten Fürsorgebedarf, dem sollte der Umgang der Landeskirche mit ihren Mitarbeitenden Rechnung tragen.

Bislang verbleiben die Kosten eines barrierefreien Umbaus bei der wohnlastpflichtigen Kirchengemeinde. Diese sollte gemeinsam mit der/dem Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen berechtigt sein, Anträge an den Fonds zu richten.

Ein noch zu bildender Vergabeausschuss unter Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung soll unbürokratisch über die Verwendung der Mittel entscheiden.

Stuttgart, 14. Juni 2018

1. Elke Dangelmaier-Vinçon  
Markus Mörike  
Christiane Mörk  
Dr. Karl Hardecker  
Dr. Heidi Buch  
Kai Münzing

2. Iris Carina Kettinger  
Prof. Dr. Martin Plümicke  
Andrea Bleher  
Martin Wurster  
Kerstin Vogel-Hinrichs  
Brigitte Lösch MdL

3. Ruth Bauer  
Sabine Foth  
Martin Allmendinger  
Ulrike Sämman  
Peter L. Schmidt